

# Satzung des GER e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.02.2022 in Dresden. Angepasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.02.2023 in Dresden.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Entwicklung Realisieren (GER)“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, mithin den Namen „Gemeinsam Entwicklung Realisieren e.V. (GER e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und arbeitet nach deutschem Recht.
- (3) Dokumente und Korrespondenz des Vereins werden in deutscher Sprache verfasst. Sofern zusätzlich in anderen Sprachen kommuniziert wird, ist die deutsche Fassung bindend.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Konkret zielt dies auf die Entwicklung und Vertiefung der persönlichen, kulturellen, künstlerischen sowie wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Bürgern, Vereinen, Institutionen und Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und des Mongolischen Staates. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist unabhängig und bekennt sich zu den demokratischen Traditionen und Werten. Er verpflichtet sich zu parteipolitischer Neutralität, sowie zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Mit seiner Arbeit beabsichtigt der Verein zum Verständnis der kulturellen Vielfalt, der gemeinsamen Geschichte und damit zur Verständigung der Völker beizutragen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch
  - die Organisation und Durchführung von interkulturellen Bildungsangeboten,

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der mongolischen Kultur und der Ermöglichung von persönlichen und institutionellen Kontakten zwischen den Ländern,
- die Förderung und Durchführung von Projekten zur Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den Bereichen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Gesellschaft und Kultur;
- die Organisation und Durchführung von Austausch-, Studien- und Kulturreisen,
- die Bildung und Pflege eines Netzwerks zur Unterstützung von Menschen, die sich im Rahmen des gegenseitigen Austausches im jeweils anderen Land aufhalten.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Aufnahme natürlicher Personen ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichtet sich das zukünftige Mitglied zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beachtung der Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter, der ihre Mitgliederrechte wahrnimmt, benennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste sowie den unter Absatz 5 genannten Fällen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses und beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung soll erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft zudem mit dem Tod. Bei juristischen Personen kann der Vorstand bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation ein Ende der Mitgliedschaft beschließen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (1) Rechte der Mitglieder:

- Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.
- Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Mitglieder sind berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an dafür vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und vereinsinterne Einrichtungen zu nutzen. Der Vorstand kann dafür Entgelte beschließen.

### (2) Pflichten der Mitglieder:

- Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.
- Mitglieder müssen die Beschlüsse des Vereins anerkennen und für deren Erfüllung wirken.
- Mitglieder haben Beiträge fristgerecht und in voller Höhe zu entrichten.

(3) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren sowie in besonderen Fällen Umlagen erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug o. ä. regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Beiträge können nach Mitgliedsgruppen – insbesondere zwischen natürlichen und juristischen Mitgliedern und dort nach Organisationsgröße – in Höhe und Fälligkeit differenziert und auch besondere Mitarbeit oder Dienstleistung geleistet werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden durch den Vorstand; eventuelle Umlagen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann sich weitere Organe durch Beschluss der Mitgliederversammlung geben.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsposten können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Eine Aufnahme von Krediten oder Grundstücksgeschäfte sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Bei Geschäften unterhalb einer Bagatellgrenze von 100 Euro sind die Mitglieder des Vorstands allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Vorstandsbeschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Kassen- und Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen werden; die Tagesordnung muss dabei nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung von anderen Organen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Billigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll bevorzugt als Präsenz-Veranstaltung durchgeführt werden. Um möglichst vielen Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen, kann der Vorstand beschließen, die Versammlung online bzw. hybrid durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in geeigneter Weise eine Ergänzung der Tagesordnung oder auch eine Online-Teilnahme beantragen. Der Vorstand beschließt bis zum Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung und hat diese bei Beginn der Mitgliederversammlung

bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in geeigneter Weise und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (auch elektronisch) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb eines Monats eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sind im Einzelfall und nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Vollmacht möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Auf Beschluss des Versammlungsleiters kann allen in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern die nachträgliche Stimmabgabe innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorstand ermöglicht werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein kann auf Grund eines Vorstandsbeschlusses auch Mitglied in anderen Vereinigungen und Gemeinschaften werden, wenn die Mitgliedschaft der Verwirklichung des Vereinszwecks dient

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen Deutschland und der Mongolei zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung benennt per Beschluss den konkret Anfallberechtigten.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 12 Sonstiges

- (1) *Salvatorische Klausel:* Sollte eine Bestimmung dieser Satzung, eines anderen Vereinsdokumentes oder eines Vorstandsbeschlusses unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Einladungen, Anträge, Informationen oder Verständigungen in geeigneter Weise im Sinne dieser Satzung können schriftlich per Brief oder insbesondere auch per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Das Mitglied ist daher besonders gehalten, dem Vorstand seine aktuelle Erreichbarkeit mitzuteilen und technisch geeignete Maßnahmen zum korrekten Empfang vorzuhalten. Auf eine qualifizierte elektronische Signatur wird von beiden Seiten bis zu einem Beschluss des Vorstandes verzichtet.

## § 13 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Unterzeichnende Vereinsmitglieder (vgl. Teilnehmerliste Mitgliederversammlung 11.02.2023):

Saranzuul Bazaarvani

Ingo Kolboom

Chunsriimyatav Ganbaatar

Christian Rahmig

Tsermaa Tsend-Ayush

Manfred Rahmig

Batkhishig Tserennyam

Hendrik Rohland

Enkhchimeg Bold

Erdmute Kolboom

Davaasuren Baasandorj

Ganbold Munkhshatar

Tserenchimed Momm